

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN KAUF VON WAREN UND DIE ABNAHME VON DIENSTLEISTUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) sind untrennbarer Bestandteil einer durch die Gesellschaft Plzeňské městské dopravní podniky, a.s., mit Sitz in Plzeň - Východní Předměstí, Denisovo nábřeží Konstr.-Nr. 920/12, PLZ 301 00, IdNr. 25220683, eingetragen ins Handelsregister beim Bezirksgericht in Pilsen, Akte B710, am 01.05.1998 (nachfolgend nur PMDP, a.s.) als Besteller oder Käufer (nachfolgend nur „Besteller“) ausgestellten und dem Auftragnehmer oder Verkäufer (nachfolgend nur „Lieferant“) zugeschickten Bestellung. Beide werden nachstehend gemeinsam als Vertragsparteien bezeichnet. Abweichungen von diesen AGB haben nur dann Gültigkeit, wenn sie durch den Lieferanten und den Besteller ausdrücklich vereinbart wurden.

1. ENTSTEHUNG DES VERTRAGES

Eine vom Lieferanten bestätigte Bestellung und diese AGB stellen die vollständige Vereinbarung der Vertragsparteien über die Bedingungen der Lieferung von Ware oder Erbringung einer Dienstleistung dar, und durch diese Akzeptierung wird zwischen dem Besteller und dem Lieferanten, je nach Charakter des Vertragsgegenstandes, ein Kaufvertrag oder ein Werkvertrag abgeschlossen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur in schriftlicher Form zulässig.

2. VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand des Vertrages ist die in der Bestellung angeführte Art und Menge der bestellten Ware oder Dienstleistung.

3. TERMIN UND ORT DER LEISTUNG

Der Lieferant liefert die Ware oder erbringt die Dienstleistung innerhalb der in der bestätigten Bestellung angeführten Frist. Der in einer bestätigten Bestellung angeführte Termin ist bindend. Ort der Erfüllung des Vertragsgegenstandes ist: PMDP, a.s., Plzeň, Borská 2964, PLZ 301 00, sofern in der Bestellung nicht etwas anderes festgelegt wird. Der Besteller ist verpflichtet, die Anwesenheit einer zur Übernahme der Ware oder Dienstleistung berechtigten Person sicherzustellen.

4. VERZUG DES LIEFERANTEN

Sollte der Lieferant nicht in der Lage sein, seine Verpflichtung rechtzeitig zu erfüllen, informiert er darüber unverzüglich den Besteller; gleichzeitig teilt er auch eine Nachfrist zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes mit. Der Besteller ist nicht an eine solche Frist gebunden und hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wovon die sonstigen Rechte und Ansprüche des Bestellers, einschließlich des Anspruchs auf Schadenersatz und Gewinneinbuße, unberührt bleiben.

5. ERFÜLLUNG DES VERTRAGES

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, den Vertragsgegenstand an der Adresse: PMDP, a.s., Plzeň, Borská 2964, PLZ 301 00, zu erfüllen. Die Erfüllung des Vertragsgegenstandes wird durch Unterzeichnung eines Belegs über die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes (Übergabeprotokoll, Lieferschein) durch die Vertreter beider Vertragsparteien bestätigt (nachfolgend nur „Übernahmebeleg“). Bestandteil der Lieferung sind auch weitere Dokumente mit Bezug auf den Vertragsgegenstand, die für seine Übernahme und Nutzung erforderlich sind, und im Weiteren Dokumente zum Nachweis des Warenursprungs, die Zollzwecken, der Wiederausfuhr u. Ä. dienen. Falls Gegenstand des Vertrages Produkte sind, wie in den Durchführungsvorschriften zum Gesetz Nr. 22/1997 Ges.-Slg., in der

Fassung der späteren Änderungen und Ergänzungen, festgelegt, ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller gleichzeitig eine Konformitätserklärung bzw. schriftliche Versicherung über die Abgabe einer Konformitätserklärung vorzulegen, und zwar spätestens zum vereinbarten Termin der Erfüllung des Vertragsgegenstandes. Wenn es der Charakter der Ware oder Dienstleistung verlangt, wird der Vertragsgegenstand zusammen mit einem Qualitätszertifikat geliefert.

6. PREIS

Der Preis wird durch Vereinbarung festgelegt, ist feststehend und kann nicht ohne schriftliche Zustimmung beider Vertragsparteien geändert werden. Sofern nicht anders vereinbart, versteht sich der Preis inkl. Verpackung, Transport an den Erfüllungsort und Versicherung. Dem Preis wird die zum Zeitpunkt des steuerbaren Umsatzes geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet. Der Preis des Vertragsgegenstandes gilt mit Abbuchung der Geldmittel vom Konto des Bestellers als bezahlt.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der Preis des Vertragsgegenstandes ist auf Grundlage eines Steuerbelegs fällig. Der Steuerbeleg muss die durch Gesetz Nr. 235/2004 Ges.-Slg. über die Umsatzsteuer festgelegten Erfordernisse, die Bestellnummer des Bestellers und eine detaillierte Auflistung der gelieferten Ware oder Dienstleistungen mit Anführung der Identifikationsnummer der Ware und des Preises pro Einheit enthalten, im Fall von Dienstleistungen die Kosten, separat unterschieden nach Lohn und Material. Eine Anlage des Steuerbelegs bildet das Original des beiderseitig bestätigten Belegs über die Übernahme des Vertragsgegenstandes. Die Fälligkeitsfrist eines Steuerbelegs beträgt 30 Tage ab dem Zeitpunkt seiner Zustellung an den Besteller. Tag des steuerbaren Umsatzes ist der Tag der Unterzeichnung des Belegs über die Übernahme des Vertragsgegenstandes durch den Besteller. Die Vertragsparteien haben ausdrücklich vereinbart, dass der Lieferant eine Forderung gegen den Besteller, weder ganz noch teilweise, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers an einen Dritten abtreten kann. Der Lieferant ist nicht berechtigt, eine eigene Forderung gegen den Besteller oder einen Teil davon, die ihm auf Grundlage dieser Allgemeinen Bedingungen oder eines mit dem Besteller abgeschlossenen Vertrages entsteht, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers gegen eine Forderung des Bestellers gegen den Lieferanten aufzurechnen.

Der Besteller ist berechtigt, eine eigene Forderung gegen den Lieferanten, die ihm auf Grundlage eines mit dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrages oder auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsteht, gegen eine Forderung des Lieferanten gegen den Besteller aufzurechnen.

8. RECHTE AUS EINER MANGELHAFTEN LEISTUNG UND GARANTIE

Wenn im Vertrag nicht anders vereinbart, gewährt der Lieferant für den Vertragsgegenstand, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, eine Garantie von 36 Monaten, die ab dem Tag der Erfüllung des Vertragsgegenstandes läuft. Bei Auftreten von Mängeln ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller binnen 3 Werktagen ab dem Tag des Erhalts einer schriftlichen Mängelanzeige durch den Besteller seine schriftliche Stellungnahme zum angezeigten Mangel abzugeben und innerhalb der durch den Besteller gesetzten Frist mit der Ausräumung des Mangels zu beginnen. Die Wahl des Rechts aus einer mangelhaften Leistung nimmt der Besteller vor. Räumt der Lieferant einen angezeigten Mangel nicht innerhalb der durch den Besteller gesetzten Frist aus, oder in dringenden Fällen, wenn Gefahr im Verzuge und der Eintritt eines Schadens droht, kann der Besteller den Mangel selbst oder mittels eines Dritten beheben, das alles auf Kosten des Lieferanten, wovon seine weiteren Rechte aus dem Vertrag, insbesondere die Rechte aus der vom Lieferanten gewährten Garantie, unberührt bleiben. Der Besteller stellt dem Lieferanten die Kosten in Rechnung, die ihm durch Ausräumung des Mangels entstanden sind, und der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller diese Kosten binnen 15 Tagen nach Vorlage einer Abrechnung (Rechnung) in voller Höhe zu erstatten. Eine dem Lieferanten durch den Besteller übermittelte Nachricht über Mängel der Dienstleistungen/Ware, d. h. eine Reklamation, wird als rechtzeitig angesehen, wenn sie durch

den Besteller binnen 1 Monats nach Feststellung dieser Mängel abgesendet wurde. Bis zur Ausräumung des Mangels muss der Besteller den Teil der Leistung nicht zahlen, welcher durch Schätzung angemessen seinem Recht auf Preisnachlass entspricht.

9. DRITTEN VERURSACHTER SCHADEN

Der Lieferant haftet dafür, dass durch Ausführung des Vertragsgegenstandes und Verwendung von Materialien und Abläufen bei seiner Ausführung keine Rechte Dritter verletzt werden. Falls der Lieferant Dritten im Zusammenhang mit Lieferungen oder Dienstleistungen (Vertragserfüllung) einen Schaden verursacht, haftet der Lieferant für einen solchen Schaden Dritter vollumfänglich und ist verpflichtet, ihn zu ersetzen.

10. VERSANDDISPOSITION, VERPACKUNG

Der Lieferant ist berechtigt, dem Besteller die Ware am Erfüllungsort während der Arbeitszeit des Bestellers zwischen 6:00 Uhr und 14:00 Uhr an Werktagen zu übergeben, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Kommt es zur Absendung der Ware durch den Lieferanten, ist der Lieferant verpflichtet, den Vertragsgegenstand in einer Verpackung zu versenden, die während des Transports und bei eventueller Lagerung in entsprechenden Räumlichkeiten des Bestellers ausreichend Schutz vor Beschädigung bietet. Die Versanddisposition teilt der Lieferant dem Besteller 10 Tage vor dem Termin der Erfüllung des Vertragsgegenstandes mit. Material, das der Lieferant an den Ort verbringt, welchen der Besteller als Ort der Erfüllung des Vertragsgegenstandes bestimmt, müssen Mitarbeiter des Bestellers bestätigen; genauso müssen auch abtransportiertes Material, Werkzeug oder Baumaschinen, die der Lieferant zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes im Areal des Bestellers verwendet hat, auf dem Verzeichnis angeführt und durch den zuständigen Mitarbeiter des Bestellers bestätigt werden. Diese bestätigten Dokumente bilden einen untrennbaren Bestandteil der Rechnung. Der Lieferant ist verpflichtet, beim Besteller eine Genehmigung für die Zufahrt seiner Fahrzeuge zum Areal des Bestellers anzufordern.

11. EIGENTUMSRECHT UND ÜBERGANG DES SCHADENRISIKOS

Auf den Besteller geht das Eigentumsrecht am Vertragsgegenstand mit Unterzeichnung des Belegs über die Übernahme des Vertragsgegenstandes über, zum selben Zeitpunkt geht auch das Risiko eines Schadens daran auf ihn über.

12. VERTRAGSSTRAFEN

Gerät der Lieferant mit dem Termin der Erfüllung einer finanziellen Verpflichtung in Verzug, ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Gesamtpreises des Vertragsgegenstandes für jeden auch angefangenen Verzugstag zu bezahlen. Das Recht des Bestellers auf Schadenersatz und Gewinneinbuße bleibt davon unberührt. Gerät der Lieferant mit dem Termin der Erfüllung einer nichtfinanziellen Verpflichtung in Verzug, einschließlich des Verzugs mit der Ausräumung von Mängeln und Unzulänglichkeiten des Leistungsgegenstandes, ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 000,- CZK für jeden auch angefangenen Verzugstag zu bezahlen, sofern Bestellung oder Vertrag in Anbetracht der Höhe und des Charakters des Leistungsgegenstandes die Höhe der Vertragsstrafe nicht abweichend festlegen. Das Recht des Bestellers auf Schadenersatz und Gewinneinbuße bleibt davon unberührt. Gerät der Besteller mit dem Termin der Erfüllung einer finanziellen Verpflichtung in Verzug, ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,01 % des geschuldeten Betrages für jeden auch angefangenen Verzugstag zu bezahlen. Durch Geltendmachung einer Vertragsstrafe erlischt nicht das Recht der Vertragsparteien auf Schadenersatz und Gewinneinbuße. Vertragsstrafen sind binnen 30 Tagen nach Erhalt ihrer Abrechnung fällig.

13. GESCHÄFTSGEHEIMNIS

Keine der Vertragsparteien darf einem Dritten vertrauliche Informationen zugänglich machen, die sie bei Erfüllung des Vertragsgegenstandes von der anderen Vertragspartei erhielt. Das gilt nicht, wenn zum Zweck der Erfüllung des Vertragsgegenstandes erforderliche Infor-

mationen Beschäftigten, satzungsmäßigen Organen oder ihren Mitgliedern und Unterlieferanten zugänglich gemacht werden.

14. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Der Besteller kann jederzeit ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn gegen den Lieferanten ein Gerichts-, Schieds-, Zwangsvollstreckungs- oder Insolvenzverfahren in dem Fall eröffnet wurde, dass der Lieferant eine seiner sich für ihn aus dem Vertrag, ggf. diesen AGB, ergebenden Pflichten verletzt. Der Besteller ist berechtigt, mit sofortiger Wirkung mit dem Tag der Zustellung einer schriftlichen Rücktrittsmitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Sein Anspruch auf Schadenersatz, ggf. Gewinneinbuße, bleibt davon unberührt.

15. HÖHERE GEWALT

Im Fall des Eintritts eines Ereignisses höherer Gewalt, als das vor allem Ereignisse wie Erdbeben, Hochwasser, ein Großbrand oder Krieg anzusehen sind, verlängern sich um den Zeitraum, wie das Ereignis höherer Gewalt andauert, die Fristen für die Erfüllung der Pflichten der Vertragsparteien aus dem abgeschlossenen Vertragsverhältnis. Die Partei, welcher die Pflichterfüllung dadurch unmöglich wird, informiert die andere Partei unverzüglich bei Eintritt solcher Umstände und legt ihr diesbezüglich Nachweise bzw. Informationen vor, dass diese Umstände wesentlichen Einfluss auf die Erfüllung der vertraglichen Pflichten haben. Dauert die Einwirkung höherer Gewalt länger als 90 Tage an, sind beide Parteien verpflichtet, über eine Änderung des Vertrages zu verhandeln.

Ereignisse wie Sperrung, Verspätung der Lieferungen von Unterlieferanten (sofern nicht durch höhere Gewalt verursacht), Zahlungsunfähigkeit, Mangel an Arbeitskräften oder Material werden nicht als Ereignisse höherer Gewalt angesehen.

16. ERFÜLLUNGSBEDINGUNGEN

Es wird davon ausgegangen, dass der Lieferant alle Bedingungen, rechtlichen Anforderungen, notwendigen Harmonogramme, Zeichnungen und Pläne geprüft und auf eigene Verantwortung alle Zusatzinformationen und Details in Erfahrung gebracht hat, die er für den Vertragsgegenstand benötigt, wie z. B. die auf der Baustelle herrschenden Bedingungen und ihre Zugänglichkeit, Lagerung und Hebevorrichtungen, Unterbringung und Vorschriften, die für eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertragsgegenstandes unerlässlich sind. Der Besteller haftet nicht für Kosten in Verbindung mit Fehlern oder Verlusten, die darauf zurückzuführen sind, dass sich der Lieferant diese Informationen nicht beschafft hat.

17. SICHERHEIT

Erfüllt der Lieferant den Vertrag im Areal des Bestellers oder an dem durch ihn festgelegten Ort, ist er verpflichtet, den Vertragsgegenstand im Einklang mit den Rechtsvorschriften im Bereich Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene, Brandschutz und den entsprechenden Normen zu erfüllen. Der Besteller informiert den Lieferanten über die internen Sicherheitsvorschriften am Ort der Erfüllung des Vertragsgegenstandes, wobei der Lieferant die Einhaltung dieser Vorschriften durch die eigenen Mitarbeiter sicherstellt. Die Beschäftigten des Lieferanten sind verpflichtet, sich nur in einem abgegrenzten Bereich zu bewegen. Diesen Bereich versieht der Lieferant mit Warnzeichen (dem Namen seiner Firma und dem Namen des für die gekennzeichneten Bereiche verantwortlichen Mitarbeiters). Der Lieferant gewährleistet die sichtbare Kennzeichnung seiner Beschäftigten mit seiner Firma. Nach Erfüllung des Vertragsgegenstandes sind die Beschäftigten des Lieferanten verpflichtet, die zugeteilten Ausweise für den Zugang zum Areal des Bestellers sofort zurückzugeben. Im Fall der Verletzung der oben angeführten Pflichten durch einen Beschäftigten des Lieferanten ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht des Bestellers auf Schadenersatz und Gewinneinbuße bleibt davon unberührt.

18. ÖKOLOGIE

Erfüllt der Lieferant den Vertrag im Areal des Bestellers oder an dem durch den Besteller festgelegten Ort, ist er verpflichtet, den Vertragsgegenstand im Einklang mit den Recht-

svorschriften im Bereich des Umweltschutzes zu erfüllen. Der Lieferant erstellt ein Konzept zur Entsorgung des bei seiner Tätigkeit entstehenden Abfalls, entsorgt den Abfall auf eigene Kosten, erfasst ihn entsprechend und legt bei Übergabe des Vertragsgegenstandes Nachweise über die Abfallentsorgung vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Rechtsnormen über die Handhabung gewässerschädlicher Stoffe einzuhalten. Im Verlauf der Erfüllung des Vertragsgegenstandes wird der dafür bestimmte Bereich sauber gehalten. Der Lieferant haftet für eventuell entstandene Schäden infolge der Erfüllung des Vertragsgegenstandes im Bereich des Umweltschutzes. Beschädigt der Lieferant bei der Ausführung des Vertragsgegenstandes Grasflächen oder Gehölze, ist er verpflichtet, Maßnahmen zu ihrer Erneuerung durchzuführen. Die Problematik der mit der Erfüllung des Vertragsgegenstandes zusammenhängenden Abfälle muss mit den Mitarbeitern des Bestellers (Bereich Ökologie) konsultiert werden, und ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

19. LAGERUNGS- UND HANDHABUNGSFLÄCHEN

Führt der Lieferant den Vertragsgegenstand im Areal des Bestellers oder an dem durch den Besteller festgelegten Ort aus, ist er verpflichtet, sich zu diesem Zweck nur in Bereichen oder auf Handhabungsflächen, wie ihm durch den Besteller vorgegeben sind, zu bewegen. Gegenstände, Mittel, ggf. Sachen, die entweder der Erfüllung des Vertragsgegenstandes dienen oder zu seinem Bestandteil werden, hat der Lieferant ordnungsgemäß an den ihm dazu durch den Besteller vorgegebenen Stellen zu lagern und ordnungsgemäß vor Diebstahl zu schützen sowie in einem ordnungsgemäßen, aufgeräumten Zustand zu halten. Nach Erfüllung des Vertragsgegenstandes ist der Lieferant verpflichtet, diese Bereiche wieder in ihren Ausgangszustand, ggf. den vereinbarten Zustand, zu versetzen und sie dem Besteller in Form eines schriftlichen Protokolls zum vereinbarten Termin zu übergeben.

20. UNTERLIEFERUNGEN

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, legt der Lieferant dem Besteller vor Unterzeichnung des Vertrages ein Verzeichnis seiner Unterlieferanten zur Bestätigung vor. Falls nach der Vertragsunterzeichnung die Notwendigkeit einer Änderung oder Ergänzung dieses Verzeichnisses entsteht, ist diese Änderung oder Ergänzung nur mit vorheriger schriftlicher Bestätigung durch den Besteller wirksam.

21. GEMEINSAME UND ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Eventuelle Änderungen in der Bezeichnung oder Bestimmung der Vertragsparteien hat die Vertragspartei, bei der die Änderung eintrat, der anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Jede Vertragspartei ist ebenso verpflichtet, der anderen Vertragspartei unverzüglich die Änderung der Kontaktangaben, die Änderung der Bankverbindung oder die Änderung anderer entscheidender Angaben für die Leistungserfüllung mitzuteilen, sofern es zur Änderung solcher Angaben kommt oder kommen soll. Falls eine Vertragspartei der in diesem Artikel festgelegten Mitteilungspflicht nicht nachkommt, haftet sie gegenüber der anderen Vertragspartei für den dadurch verursachten Schaden. Die nicht durch diese AGB geregelten gegenseitigen Beziehungen richten sich nach den Bestimmungen der Rechtsordnung der Tschechischen Republik. Als örtlich zuständiges Gericht vereinbaren die Parteien im Sinne von § 89a Zivilprozessordnung, in der geltenden Fassung, das sachlich zuständige Gericht 1. Instanz mit Sitz in Pilsen.

22. HAFTUNG FÜR UST, UNZUVERLÄSSIGER ZAHLER

1. Falls das Entgelt für die steuerbaren Leistung einen Betrag von 540 000 CZK übersteigt, muss spätestens bis zum Datum der steuerbaren Leistung durch den Steuerverwalter des Lieferanten ein Bankkonto veröffentlicht worden sein, auf das gezahlt werden soll. Unter Veröffentlichung eines Kontos versteht sich die Veröffentlichung in einer den Fernzugriff ermöglichenden Weise im Sinne von § 109 Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes Nr. 235/2004 Ges.-Slg. über die Umsatzsteuer, in der Fassung der späteren Vorschriften (nachfolgend nur „Zuverlässiges Konto“). Handelt es sich bei dem Konto, auf das gezahlt werden soll, nicht um ein zuverlässiges Konto, ist PMDP, a.s. berechtigt, diese Rechnung unverzüglich nach ei-

ner solchen Feststellung, spätestens aber bis zur Fälligkeit der betreffenden Rechnung, zum Zweck der Änderung des Kontos in ein zuverlässiges Konto an den Lieferanten zu retournieren, wobei PMDP, a.s. nicht mit der Zahlung für die betreffende steuerbare Leistung in Verzug ist. Mit Zustellung der berechtigten Rechnung läuft eine neue Fälligkeitsfrist. Lehnt es der Lieferant ungeachtet einer Aufforderung der PMDP, a.s. ab, das Bankkonto, auf das gezahlt werden soll und das kein zuverlässiges Konto ist, durch ein zuverlässiges Konto zu ersetzen, oder hat der Lieferant kein zuverlässiges Konto, ist PMDP, a.s. berechtigt, den Preis der steuerbaren Leistung in der Höhe ohne USt an den Lieferanten auf das von ihm angeführte Konto zu bezahlen und die entsprechende USt an den Steuerverwalter des Lieferanten abzuführen. In einem solchen Fall stellt die Bezahlung des Preises der steuerbaren Leistung in der Höhe ohne USt und die Abführung der dementsprechenden USt an den Steuerverwalter des Lieferanten eine ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung der PMDP, a.s. dar. Dem Lieferanten entsteht kein Recht, gegenüber PMDP, a.s. eine Nachzahlung in Höhe der entsprechenden USt oder von Verzugszinsen, Vertragsstrafen oder jeglichen anderen Vermögenssanktionen oder von Schadenersatz aus dem Titel eines Zahlungsverzugs zu verlangen.

2. Ist der Lieferant ein registrierter USt-Zahler im Inland und legt er zur Annahme einer Zahlung für eine steuerbare Leistung ein Konto fest, welches ein Anbieter von Zahlungsdienstleistungen außerhalb des Inlandes führt, ist PMDP, a.s. berechtigt, diese Rechnung unverzüglich nach einer solchen Feststellung, spätestens aber bis zur Fälligkeit der betreffenden Rechnung, zum Zweck der Änderung des Kontos in ein im Inland geführtes zuverlässiges Konto an den Lieferanten zu retournieren. Im Weiteren wird wie in Punkt 1 verfahren.

3. Mit Bestätigung einer Bestellung oder Abschluss eines Kaufvertrages bestätigt der Lieferant, dass er zum Datum der Annahme der Bestellung oder des Abschlusses des Kaufvertrages kein unzuverlässiger Zahler im Sinne von § 106a Gesetz Nr. 235/2004 Ges.-Slg. über die Umsatzsteuer, in der Fassung der späteren Vorschriften (nachfolgend nur „Unzuverlässiger Zahler“) ist. Wird der Lieferant anschließend zu einem unzuverlässigen Zahler, ist er verpflichtet, der PMDP, a.s. dies binnen 3 Werktagen nach Veröffentlichung dieser Information im Register der USt-Zahler unter der E-Mail-Adresse fakturny@pmdp.cz mitzuteilen. Erfüllt der Lieferant die oben angeführte Mitteilungspflicht auch nicht innerhalb einer Nachfrist von 10 Tagen, ist er verpflichtet, PMDP, a.s. eine Vertragsstrafe in Höhe der dreifachen USt zu bezahlen, die bereits fällig ist oder demnächst fällig wird. Falls zum Zeitpunkt der Ausführung des steuerbaren Umsatzes betreffend den Lieferanten in einer den Fernzugriff ermöglichenden Weise die Tatsache veröffentlicht wird, dass er ein unzuverlässiger Zahler ist, kann PMDP, a.s. den Preis der steuerbaren Leistung in der Höhe ohne USt an den Lieferanten bezahlen und die entsprechende USt an den zuständigen Steuerverwalter des Lieferanten abführen. In einem solchen Fall stellt die Bezahlung des Preises der steuerbaren Leistung in der Höhe ohne USt und die Abführung der dementsprechenden USt an den Steuerverwalter des Lieferanten eine ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung der PMDP, a.s. dar, den Preis der steuerbaren Leistung inkl. USt zu bezahlen, und entsteht dem Lieferanten kein Recht, gegenüber PMDP, a.s. eine Nachzahlung in Höhe der entsprechenden USt oder von Verzugszinsen, Vertragsstrafen oder jeglichen anderen Vermögenssanktionen oder von Schadenersatz aus dem Titel eines Zahlungsverzugs zu verlangen. Die Veröffentlichung des Lieferanten als unzuverlässigen Zahlers stellt einen Grund für den Rücktritt vom Vertrag seitens der PMDP, a.s. dar.